



News aus der Personalverrechnung:

Corona Kurzarbeit – Update 20.03.2020

In den letzten Tagen wurde über die Details der Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) sehr viel diskutiert, am 19.03.2020 abends wurde die Bundesrichtlinie veröffentlicht. Hier die wesentlichen Verbesserungen, die seit Montag noch erreicht werden konnten:

- Auch für ASVG-pflichtige Geschäftsführer, leitende Angestellte und Lehrlinge kann die Beihilfe beantragt werden.
- Es ist nun auch festgelegt, dass Arbeitgeber wie Freiberufler und Vereine, die nicht Wirtschaftskammer-Mitglieder sind, die Kurzarbeit in Anspruch nehmen können.
- Die Übernahme der SV Dienstgeberbeiträge und Lohnnebenkosten erfolgt ab dem 1. Monat.
- Es gibt keine zwingende Verpflichtung zum Abbau des Alturlaubes bzw des Zeitguthabens, der Arbeitgeber muss sich nachweislich bemühen, dass Alturlaube und Zeitausgleich durch die Arbeitnehmer abgebaut werden. Urlaub/ZA kann auch während der Kurzarbeit abgebaut werden.

Verfahren aufgrund Covid – 19

1. Information und Kontaktaufnahme im Vorfeld beim AMS kann aufgrund der besonderen Umstände entfallen.
2. Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung oder Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung ausfüllen (Muster beiliegend). Zeitraum zuerst 3 Monate möglich, danach Verlängerungsoption um weitere drei Monate.
3. AMS Antrag (Muster beiliegend) – Einreichung direkt beim AMS <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>
4. Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund des Coronavirus.
5. Zustimmung der einzelnen Vertragspartner (Sozialpartner, Arbeitnehmer) kann auch auf elektronischem Weg (unterfertigt mit elektronischer Signatur, unterfertigtes eingescanntes Dokument) erfolgen.
6. Einreichung der Sozialpartnervereinbarung bei der zuständigen Kammer, es ist noch nicht abschließend geklärt, wer die Unterschrift von der zuständigen Gewerkschaft einholt.
7. Anträge werden auch rückwirkend (Stichtag frühestens 1. März) genehmigt, wenn dies wirtschaftlich begründet werden kann. Ein rückwirkender Antrag ab 16.03. ist jedenfalls problemlos möglich.

Voraussetzungen für die Kurzarbeitsbeihilfe

1. Alte Urlaube (aus altem Urlaubsjahr) und gesamter Zeitausgleich sollen vor Beginn oder während der Kurzarbeit konsumiert werden. Laufender Urlaub kann bei Erstantrag (3 Monate) unangetastet bleiben, wenn nach 3 Monaten Verlängerung beantragt wird, sollen 3 Wochen vom laufenden Urlaubsjahr konsumiert werden.
2. Im Durchschnitt muss die Mindestarbeitszeit 10 % der Normalarbeitszeit betragen, kann zwischenzeitlich auch auf 0 % herabgesetzt werden.

3. Nettoentgeltgarantie: Je nach Bruttoentgelt muss der Arbeitnehmer zwischen 80% bis 90% seines ehemaligen Nettoentgeltes bekommen. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Lohnmehrkosten zwischen dem Bruttoentgelt der Nettoentgeltgarantie und dem der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt sowie die Lohnnebenkosten und die anteiligen Sonderzahlungen.
4. Das heranzuziehenden Nettoentgelt berechnet sich vom durchschnittlichen SV-Pflichtigen Entgelt der letzten 13 Wochen ohne Überstunden.
5. Kündigungsschutz: Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden (Behaltefrist kann bei besonderen Umständen entfallen). Dieser Kündigungsschutz bezieht sich auf den ganzen Betrieb, wenn nur ein Standort Kurzarbeit in Anspruch nimmt, nur auf den einzelnen Standort.
6. Urlaub und Krankenstand während der Kurzarbeit: Hier gebührt dem AN das volle Entgelt wie vor der Kurzarbeit.
7. Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten, diese werden jedoch von der AMS Beihilfe gefördert.

Nettoentgeltgarantie:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter € 1.700 erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen € 1.700 und € 2.685 sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über € 2.685 sind es 80%

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Zahlen-Beispiel (Näherungswerte)

- ✓ Ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von € 2.001 (netto € 1.500).
- ✓ Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit netto € 1.275 (das sind 85% Nettoentgeltgarantie), brutto ca. € 1.585.
- ✓ Die Gesamtkosten des ursprünglichen Bruttoentgeltes belaufen sich für den Dienstgeber inkl. Sonderzahlungsanteile auf € 3000, das bedeutet einen Aufwand je Stunde von € 17,32, durch die Verringerung auf die niedrigere Nettolohngarantie kostet die Stunde nur noch rund € 15,18.
- ✓ Die Förderung für jede Ausfallsstunde beträgt ebenso € 15,18.
- ✓ Es entstehen somit de facto keine Mehrkosten, der Dienstgeber muss nur noch die Stunden wirtschaftlich tragen, die auch tatsächlich gearbeitet werden (mindestens 10 % der früheren Arbeitszeit).
- ✓ Bei einem Ausfall von 90 % bekommt der Dienstgeber vom AMS € 2.366 an Förderung, welche einem Aufwand von € 2.629 gegenüberstehen. Die Mehrkosten von € 263 sind für die tatsächlich geleisteten 10 % Arbeitsstunden.

Die letzten Tage haben gezeigt, wie schnell die Regierung Verbesserungen umgesetzt hat. Das Kurzarbeitsmodell, das nun hier erarbeitet wurde, ist eine echte Chance, denken Sie darüber nach! Wir sind für Sie da und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

Freundliche Grüße

Team Personalmanagement

BG&P Binder, Grossek und Partner Steuerberatungs- u. WirtschaftsprüfungsGmbH